

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dürfte, von Anfang an eine bestimmte Anzahl von Tagen festzulegen. Als im Verlauf der Unterredung Baron Burian beiläufig auf seine Gegenforderung von Kompensationen für unsere Okkupation Valonas und des Dodekanesos hinwies, glaubte ich ihm erklären zu sollen, daß wir aus den ihm schon dargelegten Gründen auf keinerlei Erörterung über Kompensationen unsererseits für diese Okkupationen eingehen könnten. Hierauf erwiderte Baron Burian, er hielte sein Recht auf Kompensationen für besagte Okkupationen, das sich aus Artikel VII ergäbe, aufrecht, und würde seinerzeit darauf zurückkommen.

Wie Exzellenz erkannt haben wird, hat sich Baron Burian mir gegenüber über den Punkt 2 in so bestimmten Wendungen ausgedrückt, daß man zweifeln muß, ob er im weiteren Verlauf seine hierüber bekundete Ansicht ändern könnte, wonach er nicht dem zustimmt, daß das Abkommen, sobald es einmal geschlossen, unverzüglich zum Vollzug zu bringen sei.

A v a r n a.

Nr. 44.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Wien.

R o m , 13. März 1915.

Ich muß feststellen, daß die Unterredung mit dem Baron Burian, die Exz. mir berichtet hat, wenig Raum für die Hoffnung läßt, wenn nicht schnell zum Abschluß zu gelangen, so doch wenigstens eine Diskussion über Abtretungen derzeit im Besitz Österreich-Ungarns befindlicher Gebiete beginnen zu können.

Ich könnte schließlich auch jetzt noch hinwegkommen über die erste ernsthafte Meinungsverschiedenheit in bezug auf die den Worten „accord préalable“ („vorheriges Abkommen“) des Artikels VII zu gebende Auslegung, da ja, wenn die jetzigen, die ganze Dauer des Krieges in Betracht ziehen sollenden Verhandlungen sich rasch zum Abschluß führen lassen würden, sicherlich der hypothetische Fall, um den der Streit sich dreht, nämlich der Fall einer militärischen Unternehmung auf dem Balkan, bevor ein Abkommen abgeschlossen ist, über das jedoch die Diskussion bereits eingeleitet worden, keinen großen Zeitverlust verursachen würde.

Indem ich fest dabei bleibe, daß die Verhandlungen zwischen der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung direkt zu führen seien, hätte ich jedoch keinen Einwand dagegen zu erheben, daß die deutsche Regierung von ihnen schrittweise in Kenntnis gehalten wird.

Was die Länge des der Erörterung zu stekenden Zeitraums betrifft, so ist es unmöglich dabei zu verweilen, solange es unmöglich scheint, die andere wesentliche Meinungsver-